

**Richtlinien des BMFSFJ**  
**zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG)**  
**vom 13.05.2019**

**1. Kosten der Einsatzstellen**

- 1.1. Die Einsatzstellen erbringen Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen - soweit diese vereinbart wurden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BFDG).
- 1.2. Die Einsatzstellen tragen die sich aus der Beschäftigung der Freiwilligen ergebenden Verwaltungskosten (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BFDG).
- 1.3. Für den Bund zahlen die Einsatzstellen das Taschengeld - soweit vereinbart. (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BFDG). Dabei muss das Taschengeld angemessen sein (§ 2 Nr. 4 Satz 2 BFDG). Ein Taschengeld ist insbesondere dann angemessen, wenn es
  - sechs Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch),
  - dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben,
  - bei einem Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung anteilig gekürzt ist.
- 1.4. Für die Einsatzstellen gelten die Melde-, Beitragsnachweis- und Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BFDG); dazu gehören die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung, die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 13 Abs. 2 BFDG). Die Einsatzstelle hat sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil an die Sozialversicherung zu entrichten.
- 1.5. Die Einsatzstellen tragen die Kosten der in § 4 BFDG vorgesehenen pädagogischen Begleitung der Freiwilligen (§ 17 Abs. 2 Satz 3 BFDG).

## 2. Kostenerstattung

2.1. Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet (§ 17 Abs. 3 Satz 1 BFDG). Obergrenzen für die Erstattung wurden im Einvernehmen mit dem BMF festgelegt (§ 17 Abs. 3 Satz 2 BFDG).

2.1.1. Ausgehend von einem grundsätzlichen Kindergeldanspruch für Freiwillige bis zum vollendeten 25. Lebensjahr errechnen sich für diese Personengruppe im Rahmen der Obergrenzen monatlich bis zu 250,- Euro für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge, bis zu 133,- Euro für die pädagogische Begleitung gemäß Ziffer 2.1.3 bzw. bis zu 233,- Euro für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf gemäß Ziffer 2.1.3 i.V.m. Ziffer 2.1.10 und Ziffer 2.1.13 sowie einmalig die Fahrtkosten für das Seminar zur politischen Bildung gemäß Ziffern 2.1.3 und 2.1.6 i.V.m. 2.1.7.

Für die Altersgruppe der 25-Jährigen und 26-Jährigen errechnen sich monatlich bis zu 350,- Euro für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge, bis zu 133,- Euro für die pädagogische Begleitung bzw. bis zu 233,- Euro für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf gemäß Ziffer 2.1.3 i.V.m. Ziffer 2.1.10 und Ziffer 2.1.13 sowie einmalig die Fahrtkosten für das Seminar zur politischen Bildung gemäß Ziffern 2.1.3 und 2.1.6 i.V.m. 2.1.7. Für Freiwillige, die während der Dienstzeit das 27. Lebensjahr vollenden, gilt dies für die gesamte Dienstzeit.

Für die Altersgruppe der bei Dienstbeginn über 27-Jährigen errechnen sich monatlich bis zu 350,- Euro für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge, bis zu 100,- Euro für die pädagogische Begleitung bzw. bis zu 200,- Euro für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf gemäß Ziffer 2.1.3 i.V.m. Ziffern 2.1.9, 2.1.10 und 2.1.13 sowie einmalig die Fahrtkosten für das Seminar zur politischen Bildung gemäß Ziffern 2.1.3 und 2.1.6 i.V.m. 2.1.7.

2.1.2. Die jeweiligen Höchstbeträge werden nur dann ausgezahlt, wenn erstattungsfähige Ausgaben mindestens in der unter 2.1.1 angegebenen Höhe entstanden sind.

- 2.1.3. Der Zuschuss für den Aufwand für die pädagogische Begleitung wird nach den für das Freiwillige Soziale Jahr im Inland geltenden Richtlinien des Bundes festgesetzt (§ 17 Absatz 3 Satz 2 BFDG). Gemäß Ziff. II.4.a. Abs. 2 der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste (RL-JFD) vom 11. April 2012 und einer darauf basierenden Ermittlung des bundesdurchschnittlichen Zuschusses für das FSJ Inland, errechnet sich je Monat und Teilnehmerin oder Teilnehmer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei einem zwölfmonatigen Bundesfreiwilligendienst ein Erstattungsbetrag von 133,- Euro. Für ältere Freiwillige errechnet sich bei einem zwölfmonatigen Bundesfreiwilligendienst entsprechend Ziffer 2.1.9 ein Erstattungsbetrag von 100,- Euro. Zusätzlich erfolgt Fahrtkostenerstattung gemäß Ziffern 2.1.6 und 2.1.7.
- 2.1.4. Im Rahmen der pädagogischen Begleitung des Bundesfreiwilligendienstes sind erstattungsfähig:
- Personalausgaben und Personalgemeinkosten für die evtl. Beschäftigung einer pädagogischen Fachkraft;
  - Ausgaben in angemessenem Umfang für (pädagogische) Fortbildung einschließlich Reisekosten, die in Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen stehen;
  - Vernetzungstreffen und Anleiter/Innen-Konferenzen im Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung einschließlich Reisekosten;
  - Sachkosten (u.a. Telefon, Porto, Büromaterialien, Arbeitsraum) für die pädagogische Fachkraft;
  - Honorarmittel für Aufträge im Rahmen der pädagogischen Begleitung mit Ausnahme des Seminars zur politischen Bildung nach Ziffer 2.1.5;
  - Sonstige Ausgaben für Seminare (z.B. Raummiete, Verpflegung, Unterkunft) einschließlich der Fahrtkosten;
  - Ausgaben für Projekte der Teilnehmenden im Rahmen der pädagogischen Begleitung.

**Für die Organisation der pädagogischen Begleitung erhalten die Zentralstellen eine Kostenerstattung nach § 5 des ÜA-Vertrages. Kosten in diesem Kontext gelten als hinreichend erstattet und sind daher nicht Bestandteil der erstattungsfähigen Kosten im Sinne dieser Richtlinien.**

- 2.1.5. Der Zuschuss für die pädagogische Begleitung wird entsprechend Ziff. II.2.b. RL-JFD teilweise als Sachleistung gewährt. Die Sachleistung besteht in der Zurverfügungstellung der Bildungszentren des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) für das Seminar zur politischen Bildung (§ 4 Abs. 4 BFDG). In der Sachleistung enthalten sind Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmenden sowie die Dozentenleistung der Bildungszentren. Für das fünftägige Seminar wird ein Wert von 400,- Euro zugrunde gelegt. Bei einem zwölfmonatigen Bundesfreiwilligendienst errechnet sich die Sachleistung damit monatlich auf 33,- Euro.
- 2.1.6. Für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung werden die notwendigen Fahrtkosten der Freiwilligen zum nächstmöglichen Bildungszentrum erstattet. Das nächstmögliche Bildungszentrum ist jeweils das nächstgelegene, das gleichzeitig über die benötigten freien Kapazitäten verfügt.
- 2.1.7. Die Erstattung der Fahrtkosten nach Ziffer 2.1.6 erfolgt auf Antrag an das BAFzA unter Berücksichtigung des Bundesreisekostengesetzes (Fahrkarte der niedrigsten Beförderungsklasse oder Wegstreckenentschädigung mit 20 Cent je gefahrenem Kilometer - grundsätzlich bis zur Erstattungssumme von 130,- Euro). Sofern nicht das nächstmögliche Bildungszentrum genutzt wird, erfolgt eine Vergleichsberechnung. Darüber hinausgehende Fahrtkosten gehen zu Lasten der Einsatzstelle.
- 2.1.8. Zur Durchführung der weiteren gemäß § 4 BFDG vorgesehenen pädagogischen Begleitung erfolgt eine Auszahlung des Zuschusses. Der Erstattungsbetrag an die Einsatzstelle nach Ziffer 2.1.3 reduziert sich um den Wert der nach 2.1.5 gewährten Sachleistung. Bei einem zwölfmonatigen Bundesfreiwilligendienst beträgt die Geldleistung für Freiwillige bis zum vollendeten 27. Lebensjahr demnach monatlich 100,- Euro.
- 2.1.9. Freiwillige, die bei Dienstbeginn das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen gemäß § 4 Abs. 3 BFDG in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Für diesen Personenkreis ist in der Regel ein Bildungstag / Monat vorzusehen. Hierfür sowie für die sonstige pädagogische Begleitung dieser Freiwilligen in den Einsatzstellen beträgt der monatlich auszuzahlende Zuschuss vom ersten bis zum zwölften BFD-Monat 100,- Euro.

- 2.1.10. Bei einem über zwölf Monate hinausgehenden Bundesfreiwilligendienst beträgt die Geldleistung für alle Freiwilligen ab dem dreizehnten Monat 50,- Euro monatlich.
- 2.1.11. Bei einer über den Zeitraum von fünf Bildungstagen hinausgehenden Nutzung der Bildungszentren erfolgt eine Anpassung des Auszahlungsbetrages nach Ziffern 2.1.8, 2.1.9 und 2.1.10.
- 2.1.12. Die Einsatzstelle hat einen angemessenen Anteil - in Höhe von in der Regel mindestens 10% - der erstattungsfähigen Kosten für die pädagogische Begleitung aus Eigenmitteln oder Eigenmitteln und Drittmitteln zu erbringen. Können Eigenmittel nicht eingebracht werden, kann der Anteil auch vollständig aus Drittmitteln erbracht werden (entsprechend Ziff. II.4.a. Abs. 2 Satz 3 RL-JFD).
- 2.1.13. Für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf kann der Erstattungsbetrag nach Ziffern 2.1.3 i.V.m. 2.1.8, 2.1.9 und 2.1.10 gemäß Ziff.II.4.a. Abs. 3 der RL-JFD auf entsprechenden Antrag und auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung um bis zu 100,- Euro monatlich aufgestockt werden.

Kriterien für den besonderen Förderbedarf nach den RL-JFD sind in einem gesonderten Kriterienkatalog festgelegt und bekannt gemacht worden. Sie gelten auch für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes.

Grundsätzlich anerkannt wird der besondere Förderbedarf darüber hinaus

- für die pädagogische Begleitung von ausländischen Freiwilligen, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht länger als sechs zusammenhängende Monate in Deutschland waren, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die im Rahmen eines Incoming-spezifischen pädagogischen Konzepts betreut werden (sog. „Incomer“);
- für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) liegen.

Für die Beantragung des erhöhten Erstattungsbetrages gelten die hierzu veröffentlichten Hinweise sowie das Merkblatt zum Antrag auf besondere Förderung.

2.2. Die Erstattung nach Ziffer 2.1 erfolgt auf der Grundlage der mit dem bzw. der Freiwilligen gemäß § 8 BFDG geschlossenen Vereinbarung sowie der erforderlichen ergänzenden Unterlagen.

2.3. Die Erstattung erfolgt monatlich rückwirkend.

2.4. Für die Auszahlung der Zuwendung nach Ziffer 2.1.13 gelten die Ausführungen im Zuwendungsbescheid.

### **3. Nachweisführung und Nachweisprüfung**

3.1 Alle Belege über die nach Ziffer 2.1 erstattungsfähigen Ausgaben sind mindestens fünf Jahre für eine eventuelle Prüfung durch Beauftragte des Bundes aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

3.2 Die Nachweisführung für die Belege nach Ziffer 2.1 erfolgt durch den jeweiligen Zahlungsempfänger.

3.3 Die Nachweisprüfung erfolgt durch die jeweilige Zentralstelle.

3.4 Für die Nachweisführung und Nachweisprüfung von Maßnahmen nach Ziffer 2.1.13 gelten die Ausführungen im Zuwendungsbescheid.

3.5 Das BAFzA ist zur Prüfung bei den nachweis- und belegführenden Einsatzstellen, den ggf. von diesen gemäß § 6, Abs. 5 BFDG beauftragten Stellen und bei den Zentralstellen berechtigt.

3.6 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

### **4. Rückforderungen/-zahlungen**

Evtl. festgestellte Überzahlungen sind zu erstatten bzw. werden - soweit möglich - mit ausstehenden Zahlungen verrechnet.

## **5. Mitteilungspflichten**

Jede Änderung der zahlungsbegründenden Umstände ist dem BAFzA unverzüglich mitzuteilen. Hierfür ist grundsätzlich die Einsatzstelle verantwortlich (§ 17 Abs. 3 BFDG). Im Falle einer Beauftragung Dritter (beispielsweise einer Zentralstelle) gelten die Regelungen des § 278 BGB analog.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Mai 2019 in Kraft und gelten für Vereinbarungen mit Dienstbeginn ab 1. Mai 2019.

Für Vereinbarungen mit früherem Dienstbeginn gelten die Richtlinien in der Fassung vom 30. Oktober 2014.